

## Gegenüberstellung Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

<b>Aktuelle Hauptsatzung</b>	<b>Empfehlung HSGB</b>	<b>Neuer Vorschlag</b>
Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau	Hauptsatzung der Gemeinde .....	Hauptsatzung der Kreisstadt Groß-Gerau
Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am 27.05.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung in ... am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:	Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau am <b>28.04.2026</b> folgende Hauptsatzung beschlossen:
<b>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</b>	<b>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand</b>	<b>§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat</b>
<p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürger gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und 103 Abs. 1 HGO, die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.</p> <p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p>	<p>(1) Die von den Bürgerinnen und Bürger gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.</p> <p>(2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. <b>Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.</b></p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:</p>

<p>2. Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB),</p> <p>3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 1 BauGB,</p> <p>4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie sonstige Grundstücksverfügungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>5. Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,</p>	<p>1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,</p> <p>3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO (brutto).... im Einzelfall,</p> <p>4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO (brutto) .... im Einzelfall,</p> <p>5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von EURO .... (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO .... im Einzelfall,</p> <p>7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von EURO (brutto) .... im Einzelfall,</p>	<p>1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB</p> <p>3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall</p> <p>5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Gesamterbbaurechtszins von 50.000 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall</p> <p>6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,</p>
--	---	--

<p>9. die Stundung von Forderungen; Erlass und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall</p> <p>8. Abschluss eines gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiches bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>7. Abschluss eines Vertrages gemäß § 77 Abs. 2 HGO bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>6. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im</p>	<p>8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von EURO (brutto) .... im Einzelfall,</p> <p>9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von EURO .... (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,</p> <p>10. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,</p> <p>11. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von ... EURO (brutto) im Einzelfall,</p> <p>12. ....</p>	<p>8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,</p> <p>9. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 50.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,</p> <p>10. Entscheidung über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung</p> <p>11. Entscheidung über Niederschlagung, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 30.000,00 €</p> <p>12. Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen</p> <p>13. Abschluss eines gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiches bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>14. Abschluss eines Vertrages gemäß § 77 Abs. 2 HGO bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,</p> <p>15. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins im</p>
---	---	---

<p>Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet,</p> <p>(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidungen über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p> <p>1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,</p>	<p>(4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p> <p>(5) Die Gemeindevertretung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf.....</p>	<p>Einzelfall einen Betrag von 50.000,00 € nicht überschreitet,</p> <p>(4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.</p> <p>(5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO auf den Magistrat.</p>
<p><b>§ 2 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <p>1. Haupt- und Finanzausschuss  2. Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss (  3. Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschuss  4. Kinder-, Jugend-, Senioren- und Sozialausschuss  5. Kultur- und Sportausschuss</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.</p>	<p><b>§ 2 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <p>1. Haupt- und Finanzausschuss  2. Bauausschuss  3. Sozialausschuss  4. ....</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben ... Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.</p>	<p><b>§ 2 Ausschüsse</b></p> <p>(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:</p> <p>1) Haupt- und Finanzausschuss (HUFA)  2) Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss (BUPLA)  3) Sozial- und Kulturausschuss (SUKA)</p> <p>(2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.</p>

	<p>(3) Die Gemeindevertretung überträgt den Ausschüssen die nachstehend bestimmten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten gem. §§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 HGO widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Haupt- und Finanzausschuss: .....</li> <li>2. Bauausschuss: .....</li> <li>3. Sozialausschuss: .....</li> <li>4. ....</li> </ol> <p>Die Gemeindevertretung kann die Beschlussfassung in diesen Angelegenheiten durch eine Änderung der Hauptsatzung (§ 6 Abs. 2 HGO) jederzeit wieder an sich ziehen. § 51 HGO bleibt unberührt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	
<p><b>§ 3 Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird auf vier festgelegt.</p> <p>(3) Die Vertretung bei Verhinderung der/des Vorsitzenden wechselt zwischen den</p>	<p><b>§ 3 Gemeindevertretung</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf ..... festgelegt.</p> <p>(2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf .... festgelegt.</p>	<p><b>§ 3 Stadtverordnetenversammlung</b></p> <p>(1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende/n und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird auf vier festgelegt.</p> <p>(3) Die Vertretung bei Verhinderung der/des Vorsitzenden wechselt zwischen den</p>

<p>Stellvertreterinnen und Stellvertreter gleichberechtigt mit jedem Monat.</p>	<p>(3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung finden in Präsenz statt. Die Mitglieder der Gemeindevertretung - mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung - sowie die Mitglieder des Gemeindevorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist. Ob eine Sitzung per Bild-Ton-Übertragung erfolgt, wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand festgesetzt. Die digitale Sitzungsteilnahme soll spätestens einen Tag vor der Sitzung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister mitgeteilt werden. Zugeschaltete Mitglieder der Gemeindevertretung gelten als anwesend im Sinne von § 53 Abs. 1 S. 1 HGO. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Hier haben die zugeschalteten Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstands sicherzustellen, dass keine weiteren Personen die Sitzungen verfolgen können.</p> <p>Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:</p>	<p>Stellvertreterinnen und Stellvertreter gleichberechtigt mit jedem Monat.</p> <p>(4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung finden in Präsenz statt.</p>
---	---	---

1. in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung (konstituierende Sitzung)
2. bei Wahlen nach § 55 HGO
3. bei Beschlussfassungen nach § 39 a Abs. 3 S. 2 HGO, 57 Abs. 2 HGO, § 76 Abs. 1 und Abs. 4 S. 3, § 76 a HGO
4. bei der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung
5. bei der Beschlussfassung über Bauleitpläne
6. (...)

Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und die Mitglieder der Gemeindevertretung müssen sich in der Sitzung optisch und akustisch wahrnehmen können. In öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein, dass per Bild-Ton-Übertragung teilnehmende Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter auch für die im Sitzungssaal anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind.

Technisch bedingte Störungen, die nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse.

Die Regelung gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirats (oder: der Integrationskommission) und des Kinder- und Jugendbeirats

<p><b>§ 4 Magistrat</b></p> <p>(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.</p> <p>(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt acht.</p>	<p><b>§ 4 Gemeindevorstand</b></p> <p>(1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.</p> <p>(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt ... Folgende Stellen werden hauptamtlich verwaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stelle der oder des Ersten Beigeordneten</li> <li>2. ....</li> </ol> <p><b>§ 5 Ortsbeirat</b></p>	<p><b>§ 4 Magistrat</b></p> <p>(1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten.</p> <p>(2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt acht.</p> <p><b>Entfällt</b></p>
<p><b>§ 5 Ausländerbeirat</b></p> <p>(1) Der Ausländerbeirat besteht aus neun Mitgliedern.</p> <p>(2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.</p> <p>(3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung der oder des Vorsitzenden.</p>	<p><b>§ 6 Ausländerbeirat</b></p>	<p><b>Entfällt</b></p>

<p><b>§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Personen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen oder Mitglieder des Ausländerbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtverordnetenvorsteher oder Stadtverordnetenvorsteherin</li> <li>Ehrenvorsitzender oder Ehrenvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</li> <li>- Mitglied der Stadtverordnetenversammlung</li> <li>Ehrenstadtverordneter oder Ehrenstadtverordnete</li> <li>- Stadtrat oder Stadträtin Ehrenstadtrat oder Ehrenstadträtin</li> <li>- Bürgermeister oder Bürgermeisterin Ehrenbürgermeister oder Ehrenbürgermeisterin</li> <li>- sonstige Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“</li> </ul>	<p><b>§ 9 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen o-der Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung</li> <li>= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung</li> <li>- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter</li> <li>= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter</li> <li>- Bürgermeisterin oder Bürgermeister</li> <li>= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister</li> <li>- Beigeordnete oder Beigeordneter</li> <li>= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter</li> <li>- Mitglied des Ortsbeirates</li> </ul>	<p><b>§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</b></p> <p>(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>2) Personen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen, hauptamtliche Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen oder Mitglieder des Ausländerbeirates insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stadtverordnetenvorsteher oder Stadtverordnetenvorsteherin</li> <li>= Ehrenvorsitzender oder Ehrenvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung</li> <li>- Mitglied der Stadtverordnetenversammlung</li> <li>= Ehrenstadtverordneter oder Ehrenstadtverordnete</li> <li>- Stadtrat oder Stadträtin</li> <li>= Ehrenstadtrat oder Ehrenstadträtin</li> <li>- Bürgermeister oder Bürgermeisterin</li> <li>= Ehrenbürgermeister oder Ehrenbürgermeisterin</li> </ul>
--	---	--

<p>Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion.</p> <p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>= Ehrenmitglied des Ortsbeirates</p> <p>- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher = Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher</p> <p>- Mitglied des Ausländerbeirates = Ehrenmitglied des Ausländerbeirates</p> <p>- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates = Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates</p> <p>- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"</p> <p>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p> <p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>	<p>- sonstige Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen = Eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“</p> <p>Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.</p> <p>(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.</p> <p>(4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.</p>
--	--	--

	<p><b>§ 7 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf</b></p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Ausländerbeirats sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen. Die Medienvertreterin oder der Medienvertreter hat auf Verlangen der oder des Vorsitzenden einen Nachweis über ihre oder seine Berechtigung zu führen.</p> <p>(2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung werden in Echtzeit übertragen. Die Gemeindevertretung kann zu Beginn jeder Sitzung entscheiden, ob die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ohne Echtzeitübertragung erfolgen. Technisch bedingte Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Bei der Echtzeitübertragung werden lediglich die Mitglieder von Organen und Gremien, die Schriftführerin oder der Schriftführer aufgenommen. Weitere Personen - auch Bedienstete - können nur mit deren Zustimmung aufgenommen werden. Die</p>	<p><b>§ 7 Film- und Tonaufnahmen, Echtzeitübertragung und Aufzeichnungen zum Abruf</b></p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse, sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, sofern die Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschuss zustimmt.</p>

	Echtzeitübertragung wird für einen Zeitraum von .....im Internet zum Abruf bereitgestellt.	
<p><b>§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Kreisstadt Groß-Gerau unter <a href="http://www.gross-gerau.de">www.gross-gerau.de</a> unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht. Zudem hat die Kreisstadt Groß-Gerau im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO im „Groß-Gerauer Echo“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche</p>	<p><b>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit Abdruck in ... (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder*</li> <li>- mit Abdruck im Amtsblatt im Sinne von § 5 BekanntmachungsVO der Gemeinde..... öffentlich bekannt gemacht oder*</li> <li>- durch Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekantmachungsVO der Gemeinde .....unter <a href="http://www. ....">www. ....</a>unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.</li> </ul> <p>Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.</p>	<p><b>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO der Kreisstadt Groß-Gerau unter <a href="http://www.gross-gerau.de">www.gross-gerau.de</a> unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht. Zudem hat die Kreisstadt Groß-Gerau im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO im „Groß-Gerauer Echo“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche</p>

<p>Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „GroßGerauer Echo“.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich gekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „GroßGerauer Echo“ den bekannt zu machenden Text enthält; bei Bekanntmachungen im Internet mit Ablauf des Bereitstellungstages.</p>	<p>Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in (...-Zeitung(en)) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO oder* im Amtsblatt.</p> <p><u>*Anmerkung: Es kann gem. § 7 Abs. 1 HGO nur eine der o.g. Veröffentlichungsalternativen angewandt werden!</u></p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die ... (Zeitung oder Amtsblatt der Gemeinde ...) den bekannt zu machenden Text enthält. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</p> <p><b>Bei öffentlicher Bekanntmachung in mehreren Zeitungen:</b> <del>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.</del></p>	<p>Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck im „GroßGerauer Echo“.</p> <p>Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich gekannt zu machen.</p> <p>Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das „GroßGerauer Echo“ den bekannt zu machenden Text enthält. <b>Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.</b></p>
---	---	--

Die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Groß-Gerau im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.gross-gerau.de](http://www.gross-gerau.de) öffentlich bekannt gemacht.

**(2) Mögliche Alternativregelung für Ladungen zu Sitzungen:**

Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht:

1. Ortsbezirk: ... Standort: ...
2. Ortsbezirk: ... Standort: ...
3. Ortsbezirk: ... Standort: ...

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die bekannt zu machenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und des Ausländerbeirates werden durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Groß-Gerau im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.gross-gerau.de](http://www.gross-gerau.de) öffentlich bekannt gemacht.

<p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden die abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Gerau, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der</p>	<p>(3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von ... (mindestens 7 Tage) Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., ...-straße Nr. ... (zusätzlich Angabe des konkreten Gebäudes, wenn sich unter der Adresse mehrere Gebäude befinden) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu,</p>	<p>(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.</p> <p>(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden die abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Groß-Gerau, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.</p> <p>(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der</p>
---	---	---

<p>Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welcher Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus aus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,</p> <p>2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,</p> <p>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und</p> <p>4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.</p> <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das</p>	<p>welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hin-aus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,</p> <p>1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,</p> <p>2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,</p> <p>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und</p> <p>4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.</p> <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p>	<p>Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welcher Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus aus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.</p> <p>1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,</p> <p>2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,</p> <p>3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und</p> <p>4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.</p> <p>Daneben sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 S. 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das</p>
---	--	---

<p>zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Groß-Gerau, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p>	<p>(6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung in ..., Ortsteil ..., - Straße, Nr. ... (Gebäude) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p> <p>(7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses</p>	<p>zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.</p> <p>(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Groß-Gerau, Am Marktplatz 1, 64521 Groß-Gerau eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.</p> <p>Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.</p>
---	---	---

<p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt</p> <p><b>§ 8 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.April 2008 mit den folgenden Änderungssatzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Änderungssatzung vom 21. Juni 2011</li> <li>• 2. Änderungssatzung vom 07. Februar 2012</li> <li>• 3. Änderungssatzung vom 09. Oktober 2012</li> <li>• 4. Änderungssatzung vom 19. April 2016</li> <li>• 5. Änderungssatzung vom 27. April 2021 außer Kraft.</li> </ul> <p>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p>	<p>oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.</p> <p><b>Sonderregelung für Gemeinden mit nicht mehr als 3.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung:</b></p> <p><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p><b>Ausfertigungsvermerk:</b> Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/n hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.</p>	<p>(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt</p> <p><b>§ 10 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.Mai 2025 außer Kraft.</p>
--	--	---

